



PFARRGEMEINDE
ST. WALBURG

B E G R Ä B N I S Ö R D N U N G
u n d
F R I E D H O F S K O N V E N T I O N

Das Letzte
heißt nicht Tod, sondern
AUFERSTEHUNG,
und am Ende steht nicht
Verlust, sondern
ewige Vollendung des
LEBENS

Nachdem die vom Pfarrgemeinderat verabschiedete Begräbnisordnung für Verstorbene, die in der Leichenkapelle aufgebahrt werden, nun schon seit knapp 2 Jahren in Anwendung und immer wieder Anlaß zu Unzufriedenheit ist, hat sich der PGR in seiner Sitzung vom 19.10.1992 nochmals mit diesem Problem auseinandergesetzt.

Nach eingehender Diskussion, Überprüfung und Abwägung aller Möglichkeiten stellt sich der PGR einhellig hinter die bereits verabschiedete Begräbnisordnung und zwar aus folgenden Überlegungen:

- 1) Unser Friedhof ist um die Kirche herum angelegt; also besteht nicht die Möglichkeit von der Kirche zum Friedhof zu ziehen wie z. B. in der Nachbarpfarrei St. Pankraz.
- 2) Es gibt auch keinen geeigneten Weg, um den Kirchhügel, selbst nicht einmal um die Kirche herum (Winter!), "eine kleine Prozession zu gestalten wie z. B. in St. Nikolaus.
- 3) Wenn wir zum Altersheim hinüber- und auf demselben Weg wieder zurückziehen, entsteht nur ein gekünstelter Umgang, der in vielerlei Hinsicht nicht befriedigt.

Können wir nicht gerade dadurch, daß wir uns in Gebet, stiller Meditation oder auch zu besinnlichen Weisen der Musikkapelle in der Leichenkapelle, auf dem Kirchplatz bzw. in der Kirche versammeln, viel würdiger unserer lieben Verstorbenen gedenken?

*Begräbnisordnung für Verstorbene,
die in der Leichenkapelle aufgebahrt sind.*

Die Trauerfeierlichkeiten beginnen jeweils eine halbe Stunde vor dem Sterbegottesdienst. Der **Seelenrosenkranz** wird in der Kirche vorgebetet und über Lautsprecher auf den Kirchplatz übertragen.

Die **Angehörigen** verweilen während des Rosenkranzgebetes in der Leichenkapelle bei ihrem/er lieben Verstorbenen.

Die **Trauergemeinde** versammelt sich auf dem Kirchplatz oder/und in der Kirche. **Vereine und Verbände**, die geschlossen an den Trauerfeierlichkeiten teilnehmen, sollen **rechtzeitig** auf dem Kirchplatz Aufstellung nehmen, um eine Störung während des Gebetes zu vermeiden.

Wenn ⁵zehn Minuten vor dem Sterbegottesdienst die **Glocken** zu läuten beginnen, wird der Sarg von der Leichenkapelle auf den Kirchplatz gebracht.

In der Zeit vor der **Einsegnung** durch den Priester verharren die versammelten Gläubigen in Stille und gedenken in Ehrfurcht der Toten.

Der Pfarrgemeinderat

KONVENTION

zwischen der Gemeinde Ulten und der Pfarrgemeinde St. Walburg zur Führung des Friedhofes in St. Walburg.

Zwischen der Gemeinde Ulten, vertreten durch den Bürgermeister Anton Mairhofer und der Pfarrgemeinde von St. Walburg, vertreten durch Pfarrer Franz Kollmann, wird folgende Konvention zur Führung des Friedhofes von St. Walburg abgeschlossen.

Zweck des Abschlusses dieser Konvention ist die reibungslose Führung des Friedhofes, der teils Eigentum der Gemeinde und teils Eigentum der Pfarrei St. Walburg ist.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

1) Der Friedhof von St. Walburg ist in den neu errichteten terrassenförmig abgestuften Grabfeldern (Gp. 428, 425/1, 426/1, 426/2, 427) Eigentum der Gemeinde Ulten und in dem von der alten Friedhofsmauer umfriedeten Teil (Gp. 489) um die Pfarrkirche herum Eigentum der Pfarrei St. Walburg. Er untersteht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Zivilrechtes und je nach Eigentumsanteil den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Zivilrechtes und auch des Kirchenrechtes.

2) Der genannte Friedhof wird von einer durch den Gemeinderat und dem Pfarrgemeinderat bestellten Friedhofsverwaltung verwaltet. Diese Friedhofsverwaltung besteht aus 6 Personen, welche für die jeweilige Amtsperiode des Gemeinderates und des Pfarrgemeinderates von diesen wie folgt ernannt werden: Zwei Mitglieder werden vom Gemeinderat und zwei vom Pfarrgemeinderat bestellt. Der jeweilige Pfarrer als gesetzlicher Vertreter der Pfarrei von St. Walburg und der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Stellvertreter, als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde sind von rechtswegen Mitglieder der Friedhofsverwaltung. Die Verwaltung wählt aus ihren Reihen den Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kassier und Schriftführer. Die einzelnen Mitglieder haben obige Ämter in der Friedhofsverwaltung so lange inne, als ihr Mandat im jeweiligen Rat, aus dem sie kommen, dauert.

Nach jeder Wiederbestätigung oder Neubestellung der Mitglieder durch den Gemeinderat bzw. durch den Pfarrgemeinderat sind der Präsident, Vize-Präsident, Kassier oder Schriftführer neu zu wählen, je nachdem welches Amt durch den Amtsverfall freigeworden ist.

Die erste Einberufung der Friedhofsverwaltung nach ihrer Ernennung wird vom Pfarrer von St. Walburg vorgenommen.

Sollte bei den Sitzungen der Friedhofsverwaltung Stimmgleichheit erzielt werden, so ist die Stimme des Präsidenten maßgebend.

Die Friedhofsverwaltung muß weiters wenigstens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammentreten.

Sollte ein Mitglied 3 Mal unentschuldigt an den Sitzungen nicht teilnehmen, so verfällt seine Ernennung und es muß ersetzt werden, wobei die Mitteilung jeweils von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde bzw. dem Pfarrgemeinderat gemacht werden muß, je nachdem aus welchem Gremium das ausgeschlossene Mitglied stammt.

3) Bei eventuellem Nichtfunktionieren der Friedhofsverwaltung haben der Gemeinderat und der Pfarrgemeinderat das Recht, die von diesen bestellten Mitglieder abzurufen und durch andere neue zu ersetzen. Ebenso ersetzen der Gemeinderat und der Pfarrgemeinderat jene Mitglieder, die vorzeitig aus der Friedhofsverwaltung ausscheiden.

4) Ziel und Zweck der Friedhofsverwaltung ist die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes und der Gräber, sowie die Überwachung der genauen Einhaltung der Friedhofsordnung und der gesetzlichen Bestimmungen.

Sie entscheidet in allen eventuell auftretenden Friedhofsangelegenheiten. In besonders schwierigen Fällen können der Gemeinderat und der Pfarrgemeinderat angehört werden.

5) Die Friedhofsverwaltung übernimmt auch die Aufsicht und Verwaltung über den Friedhof, die Leichenkapelle, sowie über den Bestattungsdienst. Sie ist zuständig für die Reinhaltung und Instandhaltung obiger Anlagen und muß für die daraus entstehenden Auslagen Sorge tragen.

6) Die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung ist ehrenamtlich. Nur getätigte Auslagen und Spesen können ersetzt werden.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN:

Die Friedhofsverwaltung sorgt dafür, daß vom Friedhof und der Leichenkapelle alles ferngehalten wird, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Untersagt ist darum jedes die Würde und den Frieden des Ortes störende Verhalten, wie unter anderem:

- 1) das Mitbringen von Tieren;
- 2) das Rauchen, Lärmen und Spielen;
- 3) das Ablegen von Schutt, Erde, verwelkten Blumen und Kränzen an nicht dafür vorgesehenen Plätzen;
- 4) das unbefugte Abpflücken von Blumen und Pflanzen und das unberechtigte Wegnehmen von auf den Gräbern befindlichen Gegenständen;
- 5) das Feilbieten von Waren jeglicher Art;
- 6) Glaubenskundgebungen und Demonstrationen durch Sekten oder politische Parteien.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN:

- 1) Die Beerdigung von Leichen oder Urnen darf erst vorgenommen werden, wenn der Seelsorger im Besitz des Erlaubnisscheines der zuständigen zivilen Behörde ist.
- 2) Die Exhumierung einer Leiche darf nur erfolgen: über gerichtliche Anordnung hin oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- 3) Sowohl bei Beerdigung als auch bei Exhumierung einer Leiche müssen die Bestimmungen des zivilen Rechtes, und zwar insbesondere des DPR vom 10.09.1990, Nr. 285 eingehalten werden.
- 4) Kirchliches Begräbnis: Die Gewährung oder Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses sowie der Ritus und die Form der Beerdigung, werden ausschließlich und in allen Fällen vom kirchlichen Gesetz bestimmt.

IV. GRABSTÄTTEN UND GRABMALE:

- 1) Im Friedhof von St. Walburg steht nur solchen Personen das Recht auf eine Grabstätte zu, welche den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Ulten haben und zum abgesteckten Pfarrbereich von St. Walburg gehören, oder denen dieses Recht vom Art. 48 des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 ausdrücklich eingeräumt ist. Die Friedhofsverwaltung kann aber auch anderen die Bestattung genehmigen.
- 2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde bzw. der Pfarrei St. Walburg. Ausgenommen sind die Grabkreuze und Grabzeichen, die jeweils Eigentum derjenigen sind, die sie aufstellen lassen.
- 3) Der Friedhof von St. Walburg hat und gestattet nur Reihengräber.
- 4) Das Grabrecht bleibt solange, bis das Grab wieder der Reihe nach gebraucht wird (Rotationszeit).
- 5) Die Grabzeichen müssen nach Beendigung des Grabrechtes vom Eigentümer innerhalb von 30 Tagen abgeholt werden. Geschieht dies nicht, bestimmt die Friedhofsverwaltung darüber, wobei auch das Recht mit inbegriffen ist, das Grabzeichen für ein anderes Grab zu verwenden.
- 6) Die Angehörigen der im Friedhof Beigesetzten dürfen nur solche Grabzeichen aufstellen, die den Ortsgepflogenheiten, den vorgesehenen Maßen und den abgesprochenen Vorschriften und Regeln entsprechen. Diesbezüglich steht der Friedhofsverwaltung das letzte Entscheidungsrecht zu.

7) Die Errichtung des Grabzeichens ist von der Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung abhängig, d.h. die Friedhofsverwaltung will bereits bei der Planung beratend mithelfen. Die Errichtung eines Grabzeichens darf erst nach schriftlicher Genehmigung von seiten der Friedhofsverwaltung erfolgen.

8) Auf den Gräbern sollen, dem Charakter unseres Bergfriedhofes entsprechend, nur schmiedeiserne Kreuze errichtet werden, Bronzeverzierungen sind nicht gestattet. Bei Nichtkatholiken wird die Friedhofsverwaltung von Fall zu Fall beschließen. Soll, auf Wunsch der Angehörigen, ein andersgeartetes Grabzeichen aufgestellt werden, muß der Friedhofsverwaltung vor der Auftragserteilung an die Herstellerfirma eine Zeichnung zur Begutachtung vorgelegt werden. Die letzte Entscheidung steht der Friedhofsverwaltung zu. Das Grabzeichen selbst (Kreuz samt Sockel) darf folgende Ausmaße nicht überschreiten: 1,95 m x 0,90 m. Der Sockel, auf dem das Kreuz errichtet wird, soll aus einem einheimischen Stein, der im Tal vorkommt, errichtet werden und er darf den Grabhügel nicht mehr als 0,20 m überragen. Jeder geschliffene Stein ist verboten.

V. GRABHÜGEL UND BEPFLANZUNG:

- 1) Die Grabhügel werden für alle Gräber einheitlich und gleich (0,75 m x 1,00 m) erstellt. - *Umfriedung* - *Außenmaße*
- 2) Die Grabhügel werden bald nach der Beisetzung auf Anweisung der Friedhofsverwaltung vom Friedhofswart erstellt.
- 3) Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern wird auf 0,60 m festgelegt.
- 4) Die Gräber werden von den Angehörigen mit Pflanzen und Blumen verziert. Das Setzen von Sträuchern und hochstämmigen Pflanzen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, bei Überwucherung und Verwilderung der Gräber die Bepflanzung zu entfernen. Privaten ist es nicht gestattet Blumen oder Sträucher, die von der Friedhofsverwaltung einheitlich angepflanzt wurden, zu entfernen. Die Bepflanzung der allgemeinen Friedhofsanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- 5) Zur Deckung der Spesen für den Friedhof haben die Inhaber der einzelnen Gräber eine jährliche Summe zu entrichten, die nach den Erfordernissen und über Vorschlag der Friedhofsverwaltung vom Gemeinderat jährlich mit eigener Maßnahme festgelegt wird. Die Einhebung wird gemäß geltenden Bestimmungen für die Einkassierung der Vermögenseinnahmen der Gemeinde vorgenommen.

Diese Beiträge werden von der Gemeinde der Friedhofsverwaltung für die Führung und Instandhaltung des Friedhofes weitergeleitet und ausbezahlt.

Über Vorschlag der Friedhofsverwaltung können für minderbemittelte Personen diese Ausgaben von der Gemeinde oder Pfarrei übernommen werden.

VI. LEICHENKAPELLE UND TOTENGRÄBERDIENST:

1) Die Leichenkapelle mit Ossarium und Sezierraum steht zur Aufbahrung und Einsegnung von Leichen während der gesetzlichen Zeit, von der Einbringung bis zur Beerdigung oder Überführung, den Verstorbenen aller Glaubensbekenntnisse zur Verfügung.

2) Der Friedhofswart besorgt die Aufbahrung. Dafür ist eine fixe Gebühr zu entrichten, die von Zeit zu Zeit von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird. Die Aufbahrungsart ist für alle Verstorbenen gleich.

3) Bei Zusammentreffen von Aufbahrungen mehrerer Leichen gleichzeitig, haben sich die Angehörigen den Raumverhältnissen anzupassen und die Entscheidung der Friedhofsverwaltung anzunehmen.

4) Totengräberdienst: Der Friedhofswart erhält von der Friedhofsverwaltung den Auftrag zur Öffnung des Grabes in den erforderlichen Ausmaßen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

1) Grabbuch: Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabbuch, in dem folgende Angaben festgehalten werden:

- a) Nummer des Grabes, der Reihe und des Feldes;
- b) Ausmaß des Grabes;

c) Personaldaten des Bestatteten - Datum der Beisetzung;

d) Tiefe des Sarges (2 Meter); *bzw. des Grabes*

e) Name und Anschrift jener Person, welche für die Friedhofsspesen aufkommt;

f) Vermerk über die Art des Sarges.

2) Pflege des Friedhofes: Der Friedhofswart pflegt den Rasen und die Wege. Abgestandene Blumen und Kränze werden vom Friedhofswart entfernt.

3) Der Kassa- und Tätigkeitsbericht der Friedhofsverwaltung wird um Allerheiligen jeden Jahres erstellt und bis zum Ende eines jeden Jahres dem Gemeinderat und dem Pfarrgemeinderat zur Begutachtung sowie zur Entlastung der Friedhofsverwaltung vorgelegt.

4) Soweit Fragen in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivil- und des Kirchenrechtes und insbesondere des E.T. der Sanitätsgesetze, genehmigt mit K.G. vom 27.07.1934, Nr. 1265 und der totenpolizeilichen Vorschriften genehmigt mit D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285.

5) Verstöße gegen diese Friedhofsordnung und gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden, über Vorschlag der Friedhofsverwaltung von der Gemeinde, sofern sie nicht Straftaten darstellen, mit den Sanktionen gemäß Art. 344 und 358 des E.T. des Sanitätsgesetzes geahndet.

Die vorliegende Konvention wurde vom Gemeinderat Ulten mit Beschluß Nr. 58 vom 24.07.1991 und vom Pfarrgemeinderat St. Walburg am 18.01.91, sowie von der Kurie am 13.03.92 genehmigt.